



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ÖFFENTLICHEN/NICHT ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 13.02.2017, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:44 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Herr Johann Fischer
Herr Jürgen Forstner
Frau Jutta Geldsetzer
Herr Werner Haseidl
Herr Michael Hosse
Herr Peter Jungwirth
Frau Stephanie Träger

Personal

Herr David Oppermann
Herr Roman Bals

Gäste

Herr Peter Guffanti
Herr Rudi Mach
Frau Patricia Punzet
Presse
Besucher

Hr. Jepsen
Personen

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
Beschließender Teil:
- 2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
- 3 Bauanträge
 - 3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Anbringung/Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1153/1 der Gemarkung Peißenberg (Wörther Straße 102);
 - 3.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch eines bestehenden Nebengebäudes mit Garagen und Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 658 und 659 der Gemarkung Ammerhöfe (Hohenwart 1);
 - 3.3 Antrag auf Baugenehmigung (Wiedervorlage) zur Anbringung/Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3300/5 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 52);
- 4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen
 - 4.1 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch und Neuerrichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3203 der Gemarkung Peißenberg (Böbinger Straße 11);
 - 4.2 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch von Garagen und einer Remise sowie Neuerrichtung einer Maschinenhalle mit Traktorgarage, PKW-Garage und Lehrlingszimmern auf dem Grundstück Fl.Nr. 494/1 der Gemarkung Ammerhöfe (Ammerhöfe 3);
- 5 Vollzug der StVO; Antrag auf Beschränkung der Ludwigstraße mit einem Haltverbot im Bereich des Bahnhalt punkts "Nord"; Stellungnahme EBA; Wiedervorlage
Vorberatender Teil:
- 6 Durchführung des Winterdienstes ab der Saison 2017/18; Grundsatzentscheidung über die weitere Vorgehensweise
- 7 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich Verlegung Skaterplatz
- 8 Kenntnissgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird im nichtöffentlichen Teil um TOP 1 „Kenntnisgaben“ ergänzt. Gegen die ergänzte Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Beschließender Teil:

2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die letzte Sitzungsniederschrift wird einstimmig genehmigt.

3 Bauanträge

3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Anbringung/Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1153/1 der Gemarkung Peißenberg (Wörther Straße 102);

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem genannten Grundstück die Anbringung bzw. Errichtung mehrerer Werbeanlagen im Rahmen einer LVM-Versicherungsagentur beabsichtigt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Zwischen Südend- und Ludwig-Thoma-Straße“ an einer Gemeindestraße (Wörther Straße), die Erschließung ist gesichert.

Geplant ist die Anbringung von zwei Werbeanlagen an der Südseite des bestehenden Gebäudes (hinterleuchtetes Acrylglas-Logo über dem Eingangsbereich – 861 mm x 368 mm/Acrylglas-Öffnungszeitenschild – 210 mm x 297 mm).

Mit den angegebenen Größen würden die beiden Anlagen noch die Voraussetzungen für eine verkehrsfreie Anbringung gemäß Art. 57 BayBO (Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²) erfüllen.

Der beabsichtigte, zweiseitige Pylon (beleuchtet) mit einer Höhe von 2,50 m und einer Ansichtsfläche von jeweils 2,25 m² (2.500 mm x 900 mm) befindet sich jedoch außerhalb der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen.

Darüber hinaus sind gemäß § 5 der Werbeanlagensatzung des Marktes Peißenberg in überwiegend durch Wohnen geprägten Mischgebieten mehrere Werbeanlagen als gebündelte Sammelwerbeanlagen anzubringen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den beim Markt Peißenberg vorliegenden Bestandsunterlagen für die gewerbliche Nutzung bisher noch keine Nutzungsänderung der betroffenen Flächen vorgenommen wurde.

Der Ausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 30.01.2017. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum geplanten Werbepylon kann aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenzen) nicht hergestellt werden, die Zustimmung zur Erteilung einer Befreiung hierzu kann aus städtebaulicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Ausführung der beiden am Gebäude geplanten Anlagen mit einer Fläche bis zu 1 m² ist aus Sicht des Marktes Peißenberg im Rahmen eines verfahrensfreien Vorhabens nach Art. 57 BayBO möglich.

Außerdem soll der Antragsteller informiert werden, dass für die wohl bereits bestehende, gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss noch eine Nutzungsänderung der betroffenen Flächen erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:

8:1

3.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch eines bestehenden Nebengebäudes mit Garagen und Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 658 und 659 der Gemarkung Ammerhöfe (Hohenwart 1);

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf den genannten Grundstücken der Abbruch eines bestehenden Nebengebäudes mit Garagen und die Neuerrichtung eines Wohngebäudes mit Garagen und Lagerflächen beabsichtigt.

Das Grundstück liegt im Außenbereich (Hohenwart), die Erschließung kann als gesichert angesehen werden.

Das geplante Gebäude umfasst eine Wohneinheit, drei Garagen, einen landwirtschaftlichen Lageraum sowie mehrere Kellerräume.

Der Ausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 02.02.2017. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt, die weitere Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich ist durch das Landratsamt und Amt für Landwirtschaft zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

8:0

(ohne Herrn MGR Bader)

3.3 Antrag auf Baugenehmigung (Wiedervorlage) zur Anbringung/Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3300/5 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 52);

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem genannten Grundstück die Errichtung/Anbringung von Werbeanlagen für die geplante TÜV-Prüfstelle beabsichtigt. Vorgesehen ist die Anbringung eines beleuchteten Logos (1,20 m x 1,20 m) an der östlichen Gebäudefassade sowie die Errichtung eines unbeleuchteten Werbepylons (1,20 m x 3,60 m) an der Grundstücksgrenze zum Gehweg an der Schongauer Straße.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Reichl-Grundstücke an der Schongauer Straße“ an einer Gemeindestraße (Schongauer Straße), die Erschließung ist gesichert.

Der beabsichtigte Pylon befindet sich außerhalb der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Bau- grenzen.

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 16.01.2017 behandelt, dabei wurde folgendes festgestellt:

Zu der geplanten Werbeanlage am Gebäude wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hergestellt. Der Errichtung eines Pylons und der damit verbundenen Erteilung einer Befreiung hinsichtlich der Nichteinhaltung der Baugrenzen kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Nach Ansicht des Ausschusses ist von der Schongauer Straße aus eine gute Einsehbarkeit der Werbeanlage am Gebäude gegeben, darüber hinaus würde durch die Errichtung eines zusätzlichen Pylons eine störende Häufung von Werbeanlagen entstehen.

Der Antrag wird zu einer erneuten Beratung im Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorgelegt.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 19.12.2016. Der Beschluss vom 16.01.2017 hierzu bleibt bestehen.

Zu der geplanten Werbeanlage am Gebäude wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hergestellt. Der Errichtung eines Pylons und der damit verbundenen Erteilung einer Befreiung hinsichtlich der Nichteinhaltung der Baugrenzen kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Nach Ansicht des Ausschusses ist von der Schongauer Straße aus eine gute Einsehbarkeit der Werbeanlage am Gebäude gegeben, darüber hinaus würde durch die Errichtung eines zusätzlichen Pylons eine störende Häufung von Werbeanlagen entstehen.

Abstimmungsergebnis:

7:2

4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen

4.1 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch und Neuerrichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3203 der Gemarkung Peißenberg (Böbinger Straße 11);

Sachverhalt:

Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid soll geprüft werden, ob auf dem genannten Grundstück dem Abbruch der bestehenden Doppelhaushälfte und Neuerrichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage zugestimmt werden kann.

In diesem Zusammenhang soll die Zulässigkeit der geplanten, vom Bestand abweichenden Dachneigung, EG-Höhe, Grundkörper- und Fassadengestaltung geprüft werden. Des Weiteren soll die vorgesehene Garagen- und Stellplatzanordnung beurteilt werden. Insgesamt soll geprüft werden, ob eine spätere Behandlung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren ermöglicht werden kann.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „An der Kramerstraße“ an einer Gemeindestraße (Böbinger Straße), die Erschließung ist gesichert.

Das bestehende Doppelhaus (Schongauer Straße 11/13) weist derzeit eine gemeinsame Dachneigung von 39 Grad auf. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1973 sieht für eine Neubebauung eine Dachneigung von 19 bis 28 Grad vor. Im Rahmen der geplanten Neuerrichtung ist eine Dachneigung von 28 Grad gemäß den Regelungen des Bebauungsplanes vorgesehen. Dadurch entsteht zusammen mit der ebenfalls geänderten Grundkörpergestaltung eine nicht mehr profilgleiche Bebauung mit der auf dem südlichen Grundstück Fl.Nr. 3203/4 der Gemarkung Peißenberg (Böbinger Straße 13) bestehenden Doppelhaushälfte.

Mit der bereits vorhandenen und geplanten Grenzbebauung wird außerdem die gemäß BayBO maximal mögliche Grenzbebauung von 15 m um 2,13 m überschritten.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid aufgrund der Unterlagen vom 23.01.2017. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt, die weitere Zulässigkeit des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich der nicht profilgleichen Neuerrichtung der Doppelhaushälfte sowie der geplanten Überschreitung der zulässigen Grenzbebauung ist durch das Landratsamt zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

4.2 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch von Garagen und einer Remise sowie Neuerrichtung einer Maschinenhalle mit Traktorgarage, PKW-Garage und Lehrlingszimmern auf dem Grundstück Fl.Nr. 494/1 der Gemarkung Ammerhöfe (Ammerhöfe 3);

Sachverhalt:

Im Zuge des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid soll geprüft werden, ob auf dem genannten Grundstück dem Abbruch eines Garagengebäudes und einer Remise sowie der Neuerrichtung einer Maschinenhalle mit Traktor-/PKW-Garage und Lehrlingszimmern im Obergeschoss zugestimmt werden kann.

Das Grundstück liegt im Außenbereich (Ammerhöfe), die Erschließung kann als gesichert angesehen werden.

Im Rahmen des Antrages werden hierzu die nachfolgenden Fragen gestellt:

1. Dürfen die bestehende Remise (das Untergeschoss der Remise soll bestehen bleiben) und die vorhandenen PKW-Garagen abgebrochen werden?
2. Darf anstelle der Remise und PKW-Garagen eine neue Maschinenhalle mit Traktorgarage und im vorderen Teil PKW-Garagen mit darüber liegenden Lehrlingszimmern errichtet werden, mit folgenden Abmessungen:
Breite 11,00 m, Gesamtlänge 43,75 m, Traufhöhe ca. 5,50 m, Firsthöhe ca. 7,50 m?

Hierzu wurde dem Antrag die nachfolgende Begründung beigefügt:

Da die bestehende Remise eine zu geringe Höhe hat und das Unterstellen von zeitgemäßen Maschinen nicht mehr möglich ist, soll sie durch eine Maschinenhalle mit Traktorgarage ersetzt werden. Die Traktorgarage ist notwendig, da für die Schlepper keine angemessene Unterstellmöglichkeit vorhanden ist (Wertverlust, Witterungsschäden, Brandschutz).

Die PKW-Garagen sind baulich und masslich nicht zeitgemäß und sollen in dem Zuge mit ersetzt werden. Da geplant ist, künftig auf dem Betrieb Lehrlinge auszubilden, soll der über den Garagen liegende Bereich als Lehrlingszimmer genutzt werden.

Die Anordnung der Hofstelle und der optische Eindruck werden aufgrund der Errichtung der neuen Halle an der Stelle der jetzigen Remise kaum verändert.

Der Ausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid aufgrund der Unterlagen vom 06.02.2017. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt. Die weitere Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich ist durch das Landratsamt und Amt für Landwirtschaft zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

8:1

5 Vollzug der StVO; Antrag auf Beschränkung der Ludwigstraße mit einem Haltverbot im Bereich des Bahnhaltdepunktes "Nord"; Stellungnahme EBA; Wiedervorlage

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 16.01.2017 wurde der Antrag auf Beschränkung der Ludwigstraße mit einem Haltverbot im Bereich des Bahnhaltdepunktes „Nord“ behandelt. Aus Sicht der Veraltung bestand zu dem Zeitpunkt kein genereller Handlungsbedarf, auch wegen gleichgelagerter Fälle in bestehenden Wohngebieten.

Der Ausschuss folgte den Ausführungen der Verwaltung und beschloss, den Vorgang zunächst wegen der Nähe zum Bahnübergang „Peißenberg Nord“ zunächst mit der Polizei abzustimmen. Diese Abstimmung ist erfolgt, wobei die Polizei den Ausführungen der Verwaltung zustimmt und die Beschränkung nicht befürwortete.

Durch die Presseberichterstattung ist jedoch das Eisenbahn-Bundesamt auf den Vorgang aufmerksam geworden und legte –bisher nur mündlich- fest, dass ein Bereich vor dem Bahnübergang mit einer Länge von 25 m beidseitig zur Sicherung der Räumstrecke mit einem absoluten Haltverbot gem. Zeichen 283 StVO zu beschränken ist. Diese Beschränkung wurde dringlichkeitshalber bereits vorübergehend angeordnet und durch den gemeindlichen Bauhof vollzogen.

Die letzte Bahnverkehrsschau wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine notwendige Beschränkung der Räumstrecke wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht angeordnet.

Der Ausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt die Beschränkung der Ludwigstraße in dem vom Eisenbahn-Bundesamt geforderten Bereich. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrsbeschränkung anzuordnen und durch dauerhafte Aufstellung der Verkehrszeichen vollziehen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Vorberatender Teil:

6 Durchführung des Winterdienstes ab der Saison 2017/18; Grundsatzentscheidung über die weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Winterdienst in der Haupt-, Schongauer, Böbinger-, Scheithauf- und Wörther Straße wurde durch die Unternehmer des Staatlichen Bauamtes durchgeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 20.000 bis 30.000 Euro. Durch die Verkehrsfreigabe der Ortsumfahrung Hohenpeißenberg können diese Leistungen ab dem Winter 2017/2018 nicht mehr durch die Unternehmer des Staatlichen Bauamtes durchgeführt werden.

Soll der Winterdienst in der bisherigen Form (Umfang) aufrechterhalten werden, ist das mit eigenem Personal u. Ausstattung nicht zu leisten. Für eine einfache Räumstrecke ist bereits jetzt eine reine Lenkzeit von mindestens 5 Stunden einzuplanen. Um den Winterdienst in der jetzt gewohnten Form aufrecht zu erhalten, wäre die Beauftragung von Subunternehmern (Ausschreibung) für einzelne noch festzulegende Abschnitte erforderlich.

Durch den Marktgemeinderat ist nun zu entscheiden, ob der Winterdienst in der bisherigen Form aufrechterhalten oder auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang reduziert wird. Der Mindestumfang der Räum- und Streupflicht würde sich grundsätzlich auf gefährliche und verkehrswichtige Straßenabschnitte reduzieren, wobei auch nochmals deutlich zwischen den Bereichen inner- und außerorts unterschieden werden muss.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Winterdienst in seinem bisherigen Umfang zunächst einmal fortzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bauhofleiter einen neuen Räum- und Streuplan zu erarbeiten, der aufzeigt, in welchen Bereichen private Unternehmer beauftragt werden sollen, Kostenschätzungen für die Leistung einzuholen und den Ausschreibungstext vorzubereiten. Dieser gesamte Vorgang ist dem Marktgemeinderat erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die erläuterten Pläne mit den Räum- und Streustrecken hängen zu den jeweiligen Fraktionssitzungen an den Aushangtafeln im 2. Obergeschoß aus.

In der Sitzung:

Durch den Bauhofleiter wurden die Räum- und Streustrecken sowie die Prioritäten und der Personaleinsatz erläutert.

Im Ausschuss wird das Für und Wider der Beibehaltung des Umfangs des Winterdienstes ausführlich diskutiert.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Sachverhalt wird ohne Beschlussvorschlag in die Fraktionen verwiesen. Eine Entscheidung wird im Marktgemeinderat getroffen.

Abstimmungsergebnis:

9 : 0

7 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich Verlegung Skaterplatz

Sachverhalt:

Die SPD Fraktion hat im Marktgemeinderat Peißenberg folgenden Antrag gestellt:

„Die SPD Fraktion beantragt, dass mit der Realisierung des neuen Jugendzentrums geprüft wird, ob die Skateranlage von der neuen Bergehalde in das direkte Umfeld des neuen Jugendzentrums verlegt werden kann.

Begründung:

Aufgrund des vermehrten Aufkommens von Vandalismus und Alkoholmissbrauch von Jugendlichen an der Skateranlage auf der neuen Bergehalde, wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert die Anlage in den angrenzenden Bereich des neuen Jugendzentrums zu verlegen. Dort wäre neben der besseren Einsicht auch die Kontrolle durch Streetworker bzw. ggf. durch das Personal des Jugendzentrums wesentlich einfacher. Auch der direkte Zugang vom Jugendzentrum aus wäre gewährleistet.

Die Verlegung und somit die bessere Kontrolle wäre auch im Sinn vieler besorgter Eltern, die wegen der oben genannten Vorkommnisse ihre Kinder nicht mehr oder nur noch sehr ungern die Skateranlage besuchen lassen.

Für die SPD Fraktion
gez. Robert Halbritter“

Die Verwaltung kam bei der Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Für eine Verlegung spricht grundsätzlich die bessere Einsehbarkeit und damit soziale Kontrolle.

Gegen eine Verlegung der Skateranlage sprechen folgende Überlegungen:

1. *Platzbedarf für die Skateranlage: ca. 35m x 17m = 595 m².*

Kostenschätzung für Asphaltfläche vom April 2015: ca. 50.000 €, wenn der Aufbau auf vorhandenen Untergrund stattfinden kann.

- Da jedoch, wie bekannt, Auffüllungen aus der Bergbauzeit vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass ein Bodenaustausch durchgeführt werden muss, um einen höhengleichen Anschluss zu erreichen. Das bedeutet, dass Abfuhr und Entsorgung von belastetem Untergrund obendrein mit einzurechnen sind.
- Entwässerung der Asphaltfläche: Eine Regenwasserversickerung auf dem Grundstück ist nicht zulässig. Einleitung in den Bach mit Rückhaltung; = Zusatzkosten.
- Umsetzen durch den Bauhof: 2-3 Tage Arbeit; Keine kostenlose Serviceleistung: ca. 1000 € am Tag.

2. Verlegung zwischen Bürgertreff/Jugendzentrum und Rockerheim:
Beeinträchtigung des geplanten Lesegartens und der Bücherei durch Skaterlärm.
Der Wunsch der Jugendzentrumsleitung für eine Spielwiese wäre dann aus Platzmangel nicht umsetzbar
3. Zwischen Bürgertreff/Jugendzentrum und Sulzer Straße:
Nicht möglich, da nicht ausreichend Fläche vorhanden; außerdem soll an diesem Ort etwas Anderes entstehen. Fläche für Treffpunkt (Öffentliche Feuerstelle, Bierbänke, Schachbrett etc. etc.).
4. Die Möglichkeit der Erweiterung (hierfür ist Geld im Haushalt 2017 eingestellt) dürfte an dem Standort Bürgertreff/Jugendzentrum schwer umsetzbar sein.
5. Extras:
Die Anlage muss, wie auch immer, Vandalismus sicher gemacht werden; = Zusatzkosten.
Die Müllsituation ist zu beachten: Mülleimer werden erforderlich; = Zusatzkosten.
Für Zuschauer ist das Aufstellen von Bänken erforderlich; = Zusatzkosten.

Eine Skizze über die mögliche Lage des Skaterplatzes ist als Anlage beigefügt.

In der Sitzung:

Frau MGR Geldsetzer bedankt sich für die Ausführungen der Verwaltung. Der Ausschuss stellt fest, dass eine Verlegung des Skaterplatzes zum Juze/Bürgerhaus mangels ausreichendem nicht erfolgen kann.

Frau MGR Geldsetzer bittet um Prüfung, ob evtl. eine Verlegung des Skaterplatzes auf den der Moosleitenparkplatz möglich wäre. Dadurch wäre die Nähe zum Juze, aber auch die Einsehbarkeit und soziale Kontrolle gegeben.

Die Vorsitzende sagt zu, bis zur Gemeinderatssitzung abzuklären, ob die für den Bau des Moosleitenparkplatz erhaltenen Fördermittel eine solche Lösung überhaupt zu lassen.

8 Kennnisgaben

keine

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:44 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

David Oppermann
Schriftführung